

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Köln-Pesch e.V.“ mit Sitz in Köln-Pesch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur am Gymnasium Köln-Pesch sowie die Unterstützung von Bedürftigen im Rahmen des dortigen Schulbetriebes, soweit sie berücksichtigt werden dürfen und über die gesetzlichen Verpflichtungen des Schulträgers hinausgehen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Unterrichtsmitteln zur leihweisen Überlassung an die Schule, Unterstützung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen, gelegentliche Unterstützung von Bedürftigen im Rahmen des Schulbetriebes, soweit sie berücksichtigt werden dürfen und über die gesetzlichen Verpflichtungen des Schulträgers hinausgehen.
4. Darüber hinaus werden Mittel, die ausdrücklich für ein soziales Projekt bestimmt sind, separat verwaltet und nur diesem plangemäß zugeführt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 (Ausschluss)

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sind beide Ehepartner Mitglied des Vereins, ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolgt unbar/per Einzug.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Der Förderverein Gymnasium Köln-Pesch e.V. gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung.

§ 13 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1. In jedem Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 (Beschlussfassung und Stimmrecht)

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheiden die Mitglieder des Vorstands.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Köln-Pesch, Schulstr. 18, 50767 Köln, das dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 (Gültigkeit dieser Satzung)

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. April 2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.